Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 8 (1952)
Heft: 11

Rubrik: Liebe Mitglieder und Abonnenten!

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Liebe Mitglieder und Abonnenten!

Wir freuen uns, Ihnen in der heutigen „Staatsbürgerin" das neue schweizerische Bürgerrechtsgesetz vorlegen zu können.

In grosser Einmütigkeit haben sich während seiner Vorbereitung alle unsere Frauenverbände dafür eingesetzt, die Möglichkeit zu schaffen, dass die einen Ausländer heiratende Schweizerin ihr angestammtes Bürgerrecht behalten kann. Diesem Anliegen ist nun in befriedigender Weise entsprochen worden. (Art. 9, Art. 19 b, c, Art. 58).

Es ist uns eine Ehre hier unserm Mitglied Herrn Professor Egger den herzlichsten Dank auszusprechen für seinen grossen Einsatz in dieser Sache. Er hat Wesentliches zum Erfolg beigetragen.

Auch alle andern Artikel des neuen Bürgerrechtsgesetzes, das am 1. Januar 1953 in Kraft treten soll, sind für uns wichtig. Wir empfehlen Ihnen das Studium des Gesetzes angelegentlich. Die Redaktion.

Das neue Bürgerrechtsgesetz

Inhaltsübersicht

		Artikel
I.	Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen	1
	A. Erwerb von Gesetzes wegen	1
	B. Verlust von Gesetzes wegen	8
II.	Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss	12
	A. Erwerb durch Einbürgerung	12
	a) ordentliche Einbürgerung	12
	b) Wiedereinbürgerung	18
	c) Erleichterte Einbürgerung	26
	d) Gemeinsame Bestimmungen	32
	B. Verlust durch behördlichen Beschluss	42
	a) Entlassung	42
	b) Entzug	48
III.	Feststellungsverfahren	49
IV.	Weiterziehung von Entscheiden	50
V.	Schluss- und Uebergangsbestimmungen	54